B

GEBÜHRENFESTSETZUNG gem. § 51 NÖ KAG idgF

Voranschlag 2026	Pflege- und Sondergebühren §51 Abs.2 i.V.m. §§49f und 49g und 50 NÖ KAG idgF			Behandlungsgebühr gem. § 49g (4) NÖ KAG idgF für die Inanspruchnahme der Anstaltsambulatorien für nicht SV-versicherte Patienten pro Behandlungstag
	Amtliche	ZUSCHLAG Sonderklasse		
LANDESKLINIKUM	**Pflegegebühr**	**Mehrbettzimmer**	**Einbettzimmer**	
Gruppe A				Die Gebühr für amb. Leistungen an nicht versicherten Patienten ermittelt sich aus der Multiplikation der amb. LKF-Punkte mit dem NÖ-weit einheitlich festgesetzten Punktewert von 1,68 unter Berücksichtigung folgender Pauschalbeträge für die nachfolgenden Bereiche sowie einer Tageshöchstgrenze von € 2.369,00 • Tagespauschale Labor/Histologie: € 95,70 • KAL/MEL-Leistungspauschale Röntgen und Sonographie: € 65,70 Die Behandlungskosten sind gemäß gesondertem Kostenvoranschlag abzurechnen, wenn die tatsächlich zu erwartenden Behandlungskosten deutlich zu den o.a. ermittelten Gebühren abweichen.
Hainburg	€ 1.172,00	€ 351,60	€ 435,40	
Mauer	- " -	- " -	- " -	
Melk	- " -	- " -	- " -	
Scheibbs	- " -	- " -	- " -	
Waidhofen/Ybbs	- " -	- " -	- " -	
Gruppe B				
Gmünd-Waidhofen/Th.-Zwettl	€ 1.339,00	€ 401,70	€ 485,50	
Korneuburg-Stockerau-Hollabrunn	- " -	- " -	- " -	
Neunkirchen	- " -	- " -	- " -	
Tulln-Klosterneuburg	- " -	- " -	- " -	
Gruppe C				
Amstetten	€ 1.507,00	€ 452,10	€ 535,90	
Baden-Mödling	- " -	- " -	- " -	
Horn-Allentsteig	- " -	- " -	- " -	
Krems	- " -	- " -	- " -	
Mistelbach-Gänserndorf	- " -	- " -	- " -	
Gruppe D				
St. Pölten-Lilienfeld	€ 1.974,00	€ 592,20	€ 676,00	
Wiener Neustadt-Hochegg	- " -	- " -	- " -	

ALLE UNIVERSITÄTS- UND LANDESKLINIKEN

Aufzahlung zum Einbettzimmer für Patienten	
für privatversicherte Patienten und BVAEB versicherte Patienten	€ 83,80
ENTGELT für nicht anstaltsbedürftige BEGLEITPERSONEN	
a) Bei Neugeborenen und Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr erfolgt keine Verrechnung der Begleitperson.	
b) Begleitperson zu Patient ab vollendetem 4. bis vollendetem 11. LJ *	€ 14,43
c) Begleitperson zu Patient ab vollendetem 11. bis vollendetem 15. LJ *	€ 21,70
d) Begleitperson zu Patient ab vollendetem 15. LJ *	€ 46,30
e) Begleitperson zu Sonderklassepatient	€ 46,30
f) Begleitperson im Familienappartement	€ 166,10
* Keine Verrechnung der Begleitperson bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe, einer lebensbedrohlichen chronischen Erkrankung des Patienten oder durch Verordnung der NÖ Landesregierung festgelegte medizinische Härtefälle (§ 44 (5) NÖ KAG). Das Begleitpersonenentgelt ist für b und c für eine maximale Anzahl von 14 Belegstagen pro Kalenderjahr zu leisten (§ 44 (5) NÖ KAG).	
Blutabnahme und Fahrtüchtigkeitsuntersuchung nach straßenpolizeilichen Vorschriften (§ 48a NÖ KAG idgF) für	
a) Klinische Untersuchung gem. § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG	€ 168,50
b) Blutabnahme gem. § 43 Abs. 1 Z 7 lit a GebAG (von 6 Uhr bis 20 Uhr)	€ 12,20
c) Blutabnahme gem. § 43 Abs. 1 Z 7 lit e GebAG (von 20 Uhr bis 6 Uhr)	€ 24,40
VERPFLEGSGEBÜHREN - chronischer Bereich	€ 588,00
VERPFLEGSGEBÜHREN - Forensik - NUR MA	€ 641,00
GESAMTKOSTENBEITRAG gem. § 45a Abs. 1, 2 und 7 sowie § 45b Abs. 1 NÖ KAG idgF	€ 15,61



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur